

**Zweite Änderung (Aufhebung)
der Diplomprüfungsordnung
für die Studiengänge
Wirtschaftswissenschaften (inklusive
der einzelnen Schwerpunkte
Wirtschaftswissenschaften mit
ökologischem Schwerpunkt und
Wirtschaftswissenschaften mit
Schwerpunkt Informatik) und
Betriebswirtschaftslehre mit
juristischem Schwerpunkt der Fakultät II
an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 05.06.2012

Der Fakultätsrat der Fakultät II für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften hat am 15.02.2012 die folgende zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften (inklusive der einzelnen Schwerpunkte Wirtschaftswissenschaften mit ökologischem Schwerpunkt und Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Informatik) und Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 07.08.2001 (AM 3/2001, S. 54) in der Fassung vom 31.10.2003 (AM 5/2003, S.140) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 24.04.2012 genehmigt.

Abschnitt I

Es wird im vierten Teil „Schlussbestimmungen“ in § 27 „Übergangsvorschriften“ ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften (inklusive der einzelnen Schwerpunkte Wirtschaftswissenschaften mit ökologischem Schwerpunkt und Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Informatik) und Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 07.08.2001 tritt zum 31.03. 2013 außer Kraft; dies gilt nicht in Bezug auf fristgerechte Anmeldungen und Härtefallanträge gemäß der nachfolgenden Sätze 2 ff. Anmeldungen zur Diplomarbeit können letztmalig bis zum Ende des Wintersemesters 2012/2013, d. h. bis zum 31.03.2013, erfolgen. Sofern dies im Einzelfall wegen einer von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Studienverzögerung eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Anmeldung zur Diplomarbeit auf Antrag spätestens bis zum Ende Wintersemester 2013/14, d. h. bis zum 31.03.2014 erfolgen. Die Studienverzögerung muss innerhalb der Regelfrist nach Satz 1 eingetreten sein.“

Eine unbillige Härte kann in der Regel vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- c) der Pflege einer oder eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen;
- d) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde.

Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung über die Verlängerung der Durchführung von Prüfungen trifft nach dieser Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.